

Wien, 19. Juni 2012

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Betrifft: OGH Entscheidung – Freispruch!

Der OGH hat gestern einen unserer Kollegen (Mitarbeiter eines Wiener Finanzamtes), der im Vorjahr in erster Instanz für sechs private ZMR-Abfragen wegen Amtsmissbrauch zu einer Geldstrafe von € 18.000,00 verurteilt worden war, freigesprochen (siehe untenstehende APA Meldung)!

Als Gewerkschaftsmitglied hatte er für das Verfahren natürlich gewerkschaftlichen Rechtsschutz durch einen von der GÖD beigestellten Rechtsanwalt (Kanzlei Dr. Riedl, Dr. Ringhofer). Das Verfahren erstreckte sich über zweimalige Landesgerichtsentscheidungen und zweimalige OGH Entscheidungen, die alle anwaltpflichtig sind. Die nicht unbeträchtlichen Kosten für die anwaltliche Vertretung wurden zur Gänze von der GÖD übernommen.

Maßgeblich am Erfolg vor dem OGH war die Rechtsschutzreferentin der Finanzgewerkschaft, MMag. Elisabeth Brunner, beteiligt, die den betroffenen Kollegen von Anfang an kompetent beraten und unterstützt hat.

Wir freuen uns für den betroffenen Kollegen, GÖD-Mitgliedschaft zahlt sich aus!

Mit besten Grüßen!

Herbert Bayer

Vorsitzender Finanzgewerkschaft

Apa Meldung vom 18. Juni 2012:

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat am Montag in einer Grundsatzentscheidung festgelegt, ab wann private Daten-Abfragen von Beamten ein amtsmissbräuchliches Verhalten darstellen und damit strafbar sind. Man müsse bei derartigen Abfragen zwischen disziplinärem und strafrechtlichem Verhalten unterscheiden, "damit nicht alles kriminalisiert wird. Wenn alle kriminell sind, ist keiner mehr kriminell. Dann verliert das Kriminelle sein Odium", stellte OGH-Präsident Eckart Ratz in seiner Funktion als Vorsitzender des neu geschaffenen Fachsenats 17 fest.

Dieser Senat behandelt seit Anfang März sämtliche Nichtigkeitsbeschwerden in Fällen von Amtsmissbrauch, Bestechlichkeit und Vorteilsannahme sowie sonstige strafbare Verletzungen der Amtspflicht. Er wurde deshalb eingerichtet, da in diesem Bereich breitgefächerte Bestimmungen mit oft unbestimmten Gesetzesbegriffen existieren und der OGH mit einem ausschließlich auf Amts- und Korruptionsdelikte spezialisierten Fachsenat eine "Leitjudikatur" vorgeben möchte, die klare Grenzen zwischen strafbarem und straflosen Verhalten ziehen soll.

*Am ersten öffentlichen Gerichtstag des Senats 17 wurde der Fall eines Finanzbeamten behandelt, der **entgegen interner Richtlinien** in sechs Fällen die Adressen von Verwandten und Bekannten, die er zu seiner Hochzeit bzw. zu einem Gartenfest einladen wollte, im Zentralen Melderegister (ZMR) recherchiert hatte. Er war dafür im Mai 2011 in erster Instanz wegen Amtsmissbrauchs zu einer unbedingten Geldstrafe von 18.000 Euro verurteilt worden.*

Dagegen legte er Rechtsmittel ein, und der OGH hob jetzt den Schuldspruch auf und wandelte diesen in einen Freispruch um. Grundsätzlich liege zwar ein Befugnismissbrauch vor und seien private Daten-Abfragen "in hohem Maße gefährlich", so der Senatsvorsitzende Ratz in seiner Begründung. Kriminell sei eine private Abfrage aber dann nicht, "wenn sie etwas zeigt, was auch jeder andere sehen kann".

Die Adressen, die der Beamte erlangt hatte, hätte jedermann bei einem Blick ins ZMR bekommen. ... (APA)